

Geschäftsordnung
für den Prüfungs- und
Cybersicherheitsausschuss der GEA
Group Aktiengesellschaft

§ 1
Grundlagen

- (1) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss des Aufsichtsrats der GEA Group Aktiengesellschaft besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der GEA Group Aktiengesellschaft. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung für den Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GEA Group Aktiengesellschaft entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Einberufung von Sitzungen, Beschlussfassung, zur Niederschrift, zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat und zur Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss regelt unter Beachtung des § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG, welche Aufgaben auf den Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss zur abschließenden Behandlung delegiert werden, beziehungsweise inwieweit der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss die ihm zugewiesenen Angelegenheiten für den Aufsichtsrat nur vorbereiten soll.
- (3) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen.
- (4) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss tagt jährlich mindestens vier Mal. Bei Bedarf können weitere Sitzungen stattfinden.
- (5) Sitzungen des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum 4. Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, davon je zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner beziehungsweise der Arbeitnehmer.

- (2) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine entsprechende Sektorerfahrung verfügen.
- (3) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss wird von seinem/seiner Vorsitzenden geleitet, der/die vom Aufsichtsrat aus den Reihen der Anteilseigner gewählt wird.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses soll unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (wozu jeweils auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören) verfügen, insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren haben. Er/sie darf weder der/die Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der/die Ausschussvorsitzende soll Finanzexperte bzw. Finanzexpertin im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG sein.

§ 3

Grundsätzliche Aufgaben und Befugnisse des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses

- (1) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung (hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung), der Informations- und Cybersicherheit, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sowie der Compliance.
- (2) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss steht dem Vorstand beratend in den entsprechenden Themengebieten zur Verfügung. Der/die Prüfungs- und Cybersicherheitsausschussvorsitzende steht als einer/eine von zwei Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen des Aufsichtsrats zwischen den Sitzungsterminen mit dem Finanzvorstand der Gesellschaft in regelmäßigem Austausch.
- (3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats und der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses sowie jedes andere Mitglied des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses über den/die Ausschussvorsitzende können unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die innerhalb der Gesellschaft bzw. des Konzerns für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss gemäß vorstehendem Abs. 1 betreffen, Auskünfte einholen. Holen der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses solche Auskünfte ein, teilen sie diese den (übrigen) Mitgliedern des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses mit und unterrichten den Vorstand bzw. das für den betroffenen Zentralbereich verantwortliche Vorstandsmitglied unverzüglich hierüber.

§ 4

Rechnungslegung und nichtfinanzielle Berichterstattung

- (1) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss erörtert Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen wie z.B. die Anwendung neuer oder die Änderung bislang angewandter Rechnungslegungsstandards sowie die in Anspruch genommenen Bilanzierungswahlrechte.
- (2) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Billigung des Konzernabschlusses sowie des mit dem Lagebericht der GEA Group Aktiengesellschaft zusammengefassten Konzernlageberichts einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung bzw., sofern er erstellt wird, des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts sowie zur Verwendung des Bilanzgewinns vor. Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen. Zu diesem Zweck führt der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss eine Vorprüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Konzernlageberichts einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie ggf. des nichtfinanziellen Konzernberichts durch. Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss ist zuständig für die Beauftragung einer etwaigen Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht der nichtfinanziellen Berichterstattung.
- (3) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht, sowie – soweit relevant – den Bericht des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht der Halbjahresberichte.

Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss erörtert mit dem Vorstand von Fall zu Fall Einzelthemen der Bilanzierung und Bewertung im Einzel- oder Konzernabschluss mit konzernweiter Bedeutung.

§ 5

Abschlussprüfung

- (1) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss erörtert mit Vorstand und Abschlussprüfer die Abschlussunterlagen. Er diskutiert die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung einschließlich der Prüfungsmethoden, des Prüfungsablaufs und der Prüfungsschwerpunkte sowie die Prüfungsergebnisse mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss nimmt die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die Prüfungsergebnisse, auch hinsichtlich des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, entgegen.
- (2) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen diesbezüglichen Vorschlag. Zur Vorbereitung seines Vorschlags hat er sich ein Bild von der Prüfungsqualität des Abschlussprüfers zu verschaffen. Er holt eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auf sämtliche Mitglieder des Netzwerks des Abschlussprüfers zu erstrecken. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem

Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

- (3) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss bereitet in Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss einschließlich des zusammengefassten Lageberichts vor und beschließt dessen Eckpunkte. Im Prüfungsauftrag werden der Prüfungsumfang, die Prüfungsplanung und -methoden, die vom Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss festgelegten Prüfungsschwerpunkte, die Honorarvereinbarung sowie die Informationspflichten des Abschlussprüfers näher geregelt. Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss trifft im Rahmen des Prüfungsauftrags mit dem Abschlussprüfer die Vereinbarung, dass der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterzeichnen den Prüfungsauftrag.
- (5) Aufträge an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, dürfen nur erteilt werden, soweit es sich nicht um verbotene Nichtprüfungsleistungen handelt. Solche erlaubten Nichtprüfungsleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses, der dabei die Gefährdung der Unabhängigkeit und die angewendeten Schutzmaßnahmen gebührend beurteilt. Einzelheiten zu dem zu beachtenden Verfahren regelt der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss in einer separaten Leitlinie.
- (6) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss bereitet die Ausschreibung von Abschlussprüfermandaten für den Aufsichtsrat vor und führt mit Unterstützung der Gesellschaft die Ausschreibung bis zur Abgabe der Empfehlung an den Aufsichtsrat eigenverantwortlich durch. Hierbei beachtet er die anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung.
- (7) Beabsichtigt der Vorstand, Mitarbeiter des Abschlussprüfers als direkt an den Vorstand berichtende Angestellte mit wichtiger Führungstätigkeit bei der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften anzustellen, wird er sich mit dem Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss beraten. Hierbei ist das Regelwerk der WPO, insbesondere § 43 Abs. 3 WPO zu beachten.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- (1) Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart, dass er in den Ausschusssitzungen unter anderem und nicht abschließend über die folgenden Themen informiert:
 - a. über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis

gelangen. Die Unterrichtung hierüber soll zudem unverzüglich an den/die Prüfungs- und Cybersicherheitsausschussvorsitzende(n) erfolgen;

- b. über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben;
 - c. über alle kritischen Bilanzierungen sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung von Vorgängen, die mit dem Vorstand diskutiert worden sind, und über wesentliche schriftliche Kommunikationen zwischen dem Abschlussprüfer und dem Vorstand;
 - d. über strittige Fragen, die sich bei der Abschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht zwischen Abschlussprüfer und Vorstand ergeben haben;
 - e. über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, insbesondere bezogen auf den Rechnungslegungsprozess;
 - f. über alle sonstigen, rechtlich, insbesondere nach den Vorgaben der EU- Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung, gegenüber dem Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss offen zu legenden oder zu berichtenden Umständen.
- (2) Zwischen den Sitzungsterminen wird sich der/die Prüfungs- und Cybersicherheitsausschussvorsitzende regelmäßig mit den Wirtschaftsprüfern über aktuelle Fragen der Abschlussprüfung, insbesondere deren Fortgang austauschen und dem Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss anschließend hierüber berichten.

§ 7

IKS, Risikomanagement, Revision, Informations- und Cybersicherheit und Compliance

- (1) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss befasst sich mit grundsätzlichen Fragen des vom Vorstand einzurichtenden internen Kontrollsystems, insbesondere dessen Angemessenheit und Wirksamkeit; hierbei achtet der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss auch auf die angemessene Berücksichtigung der für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen und -ziele einschließlich der Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten. Diese Themen werden mit dem Vorstand, insbesondere auch im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erörtert.
- (2) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikoerfassung und des vom Vorstand einzurichtenden Risikomanagementsystems und befasst sich mit dem Risikoüberwachungssystem des Unternehmens, insbesondere dessen Angemessenheit und Wirksamkeit; hierbei achtet der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss auch auf die angemessene Berücksichtigung der für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen und -ziele einschließlich der Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über Chancen und Risiken durch den Vorstand lässt sich der Prüfungs- und

Cybersicherheitsausschuss über Veränderungen informieren. Das schließt Rechtsstreitigkeiten und daraus resultierende Risiken für den Konzern mit ein.

- (3) Auf Basis der quartalsweise im Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss diskutierten Prüfungsergebnisse der Internen Revision im aktuellen Geschäftsjahr sowie weiterer Erkenntnisse erörtert und berät der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss mit dem für die Interne Revision verantwortlichen Vorstandsmitglied und dem Leiter der Internen Revision den vorläufigen Prüfungsplan für das kommende Geschäftsjahr. Vom Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss gemachte Vorschläge zu Prüfungen und Prüfungsschwerpunkten werden in den vom Vorstand vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu genehmigenden Prüfungsplan aufgenommen. Anschließend wird der Prüfungsplan dem Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt. Darüber hinaus erörtert und berät der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss mit dem für die Interne Revision verantwortlichen Vorstandsmitglied und dem Leiter der Internen Revision auch die grundsätzlichen Fragen der organisatorischen, sachlichen und personellen Aufstellung der Internen Revision. In den Sitzungen des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses wird regelmäßig vom Leiter der Konzernrevision über die wesentlichen Erkenntnisse der Revisionsprüfungen berichtet. Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Leistungen und die Effizienz der Konzernrevision.
- (4) Neben den in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung möglichen Auskunftersuchen des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses beim Leiter der Internen Revision, kann seinerseits dieser in besonderen Ausnahmefällen in direkten Kontakt zu dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats treten. Ein besonderer Ausnahmefall läge z.B. vor, wenn die Funktionsfähigkeit der Internen Revision durch den Vorstand derart eingeschränkt würde, dass eine sachgerechte Wahrnehmung der unabhängigen Überwachungsaufgabe der Internen Revision nicht mehr gewährleistet wäre. Auch in diesen Fällen ist das für die Interne Revision verantwortliche Vorstandsmitglied unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In den Sitzungen des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses berichtet der Chief Information Security Officer regelmäßig zu Themen aus dem Bereich Informations- und Cybersicherheit. Der/die Vorsitzende bzw. die Mitglieder des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses sind neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, außerhalb der Sitzungen Auskünfte direkt beim Chief Information Security Officer einzuholen. Auch in diesen Fällen gilt § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (6) In den Sitzungen des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses wird regelmäßig über Fragen aus dem Compliance Bereich berichtet. Der/die Vorsitzende bzw. die Mitglieder des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses sind neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, außerhalb der Sitzungen Auskünfte direkt beim Chief Compliance Officer einzuholen. Auch in diesen Fällen gilt § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss ist über Veränderungen des Compliance-Budgets zu informieren.
- (7) Des Weiteren lässt sich der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss in den Sitzungen und der/die Prüfungs- und Cybersicherheitsausschussvorsitzende zwischen den Sitzungen vom Vorstand möglichst frühzeitig berichten über:
 1. alle bedeutenden Mängel und wesentlichen Schwächen bei der Ausgestaltung und der Anwendung des Rechnungslegungsprozesses und des internen Kontrollsystems des Risikomanagements und der internen Revision,

2. neue wesentliche Vorfälle aus dem Bereich Informations- und Cybersicherheit und
 3. neue wesentliche Verletzungen der Compliance.
- (8) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss überwacht die Wirksamkeit des EMIR-Systems, das die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der dazu erlassenen Gesetze sicherstellt. Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss ist Empfänger der Bescheinigung des Prüfers gemäß § 20 Abs. 3 WpHG.

§ 8

Hinweise und Beschwerden

Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss lässt sich regelmäßig vom Vorstand beziehungsweise vom Chief Compliance Officer über die Entgegennahme und die Behandlung von Hinweisen oder Beschwerden von Mitarbeitern des Unternehmens, Mitarbeitern des Konzerns oder Dritten über die Bilanzierung, interne Kontrollen, Abschlussprüfung und sonstige Angelegenheiten informieren.

§ 9

Innere Ordnung

- (1) An den Sitzungen des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstands und der Finanzvorstand sowie der Abschlussprüfer teil, sofern nicht der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Sofern der Abschlussprüfer von dem/der Ausschussvorsitzenden über die Regelteilnahme gemäß vorstehendem Unterabs. 1 hinaus ausdrücklich als Sachverständiger oder Auskunftsperson hinzugezogen wird, nehmen der Vorsitzende des Vorstands und der Finanzvorstand an der entsprechenden Sitzung nicht teil, es sei denn Aufsichtsrat oder Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss halten ihre Teilnahme für erforderlich.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses zulassen.
- (3) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss tagt bei Bedarf ohne den Vorstand und berät auch mit dem Abschlussprüfer regelmäßig ohne den Vorstand.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen,-bücher, auf Datenträger gespeicherte Geschäftsinformationen, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzusehen. Auf Beschluss des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses kann dieses Recht auch auf die Mitglieder des Ausschusses ausgeweitet werden.
- (5) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe Berater hinzuziehen. Der/die Ausschussvorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen zur Teilnahme an

Sitzungen des Ausschusses zulassen. Der/die Prüfungs- und Cybersicherheitsausschussvorsitzende ist berechtigt, externe Beratung in angemessenem Umfang und nach Information des Aufsichtsratsvorsitzenden in Anspruch zu nehmen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 10

Berichte und Erklärungen

- (1) Der/die Prüfungs- und Cybersicherheitsausschussvorsitzende berichtet spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.
- (2) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss.